

08.12.03**Empfehlungen**
der AusschüsseAzu **Punkt ...** der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung**A**Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

1. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (zu Anlage 2 (zu § 13 Abs. 3),
Anlage 3 (zu § 13 Abs. 6))

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In Anlage 2 ist nach dem Abschnitt "Elektrobetäubung warmblütiger Tiere" der Abschnitt "Kohlendioxidbetäubung" wie folgt zu fassen:

...

(noch Ziffer 1)

"

Kohlendioxidbetäubung bei a) Schweinen bei einer CO₂-Konzentration von - 80 Volumenprozent und 100 Sekunden Einwirkungszeit - 85 Volumenprozent und 100 Sekunden Einwirkungszeit - 85 Volumenprozent und 150 Sekunden Einwirkungszeit b) anderen Tieren	35 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) * 45 (nach dem letzten Halt in der CO₂-Atmosphäre nach Spalte 1) * 45 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) * 55 (nach dem letzten Halt in der CO₂-Atmosphäre nach Spalte 1) * 60 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) * 70 (nach dem letzten Halt in der CO₂-Atmosphäre nach Spalte 1)* 20 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) 30 (nach dem letzten Halt in der CO₂Atmosphäre)
---	--

* : gilt auch für das die Betäubungsanlage zuletzt verlassende Tier;" "

b) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In Anlage 3 Teil II Nr. 4 werden die Nummern 4.1 bis 4.3 wie folgt gefasst:

"4.1 Die zum Betäuben von Schweinen eingesetzte Kohlendioxidkonzentration muss am ersten Halt und am letzten Halt vor dem Auswurf in einer Kohlendioxidbetäubungsanlage in Kopfhöhe der Tiere mindestens die in Anlage 2 - Kohlendioxidbetäubung bei Schweinen – genannten Konzentrationen erreichen.

4.2 Schweine müssen spätestens 20 Sekunden nach dem Einschleusen in die Betäubungsanlage den ersten Halt erreicht haben und damit den in Anlage 2 – Kohlendioxidbetäubung bei Schweinen – genannten Kohlendioxidkonzentrationen ausgesetzt sein.

(noch Ziffer 1)

- 4.3 Zum Zwecke der Betäubung müssen Schweine für die Dauer von mindestens der in Anlage 2 - Kohlendioxidbetäubung bei Schweinen - genannten Einwirkungszeiten in den in Anlage 2 aufgeführten Kohlendioxidkonzentrationen, zum Zwecke der Tötung ohne Blutentzug mindestens 10 Minuten in einer Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 Volumenprozent verbleiben." '

Folgeänderung:

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Abweichend von Anlage 3 Teil II Nr. 4 dürfen Schweine in Betäubungsanlagen, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Betrieb genommen worden sind, noch bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des vierundzwanzigsten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Verordnung] unter Einhaltung der Bestimmungen in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] gültigen Fassung betäubt werden, wenn durch geeignete Zusatzmaßnahmen eine dem § 13 Abs. 1 genügende Betäubung sichergestellt wird."

Begründung:

Die in der Tierschutz-Schlachtverordnung bislang festgelegte Kombination einer Verweildauer von 70 Sekunden bei einer CO₂-Konzentration von 80 % stellt in Verbindung mit einer Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt von 30 Sekunden nach dem letzten Halt in der vorgenannten CO₂-Atmosphäre eine tierschutzgerechte Betäubung der Tiere nicht in jedem Fall sicher.

Ausweislich jüngster wissenschaftlicher Veröffentlichungen, insbesondere des Abschlussberichtes des Beratungs- und Schulungsinstituts für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi) in Schwarzenbek "Statuserhebung zur Effektivität der CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen in der BRD gemäß der derzeit gültigen Tierschutz-Schlachtverordnung sowie Untersuchungen über deren Beeinflussung durch externe und interne (tierspezifische) Faktoren", ist für eine tierschutzgerechte CO₂-Betäubung der Schweine eine Aufenthaltsdauer von mindestens 100 Sekunden bei einer Konzentration an CO₂ von 80 % erforderlich; bei dieser CO₂-Konzentration und Verweildauer darf der Zeitraum bis zum Setzen des Entblutungsschnitts 35 Sekunden nicht überschreiten.

(noch Ziffer 1)

Bei einer Kohlendioxidkonzentration von mindestens 85 Volumenprozent oder einer Verweilzeit in der CO₂-Anlage über 150 Sekunden ist der Zeitraum zwischen Verlassen der Betäubungsanlage und dem Setzen des Entblutungschnitts entsprechend anzupassen.

Einerseits muss unter Tierschutzgesichtspunkten auch während der Übergangsfrist eine dem § 13 Abs. 1 entsprechende Betäubung sichergestellt werden. Andererseits dürften bauliche Veränderungen der Betäubungsanlage nicht innerhalb von sechs Monaten zu bewältigen sein. Durch die Verknüpfung mit den Zusatzmaßnahmen wie z. B. Verbesserungen im Entblutebereich oder die Vornahme von Nachbetäubungen wird den Tierschutzanforderungen verstärkt Rechnung getragen. Durch die Verlängerung der Übergangsfrist wird den Schlachtbetrieben eine ausreichende Zeit zur Verfügung gestellt, um auf ein anderes Betäubungsverfahren umzusteigen oder entsprechende Umbaumaßnahmen zur Anpassung der CO₂-Betäubung vorzunehmen.

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Hilfsempfehlung

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 17 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 17 Abs. 4 die Wörter "sechsten Kalendermonats" durch die Wörter "folgenden zweiten Kalenderjahres" zu ersetzen.

Begründung:

Einerseits muss unter Tierschutzgesichtspunkten auch während der Übergangsfrist eine dem § 13 Abs. 1 entsprechende Betäubung sichergestellt werden. Andererseits dürften bauliche Veränderungen der Betäubungsanlage nicht innerhalb von sechs Monaten zu bewältigen sein. Durch die Verlängerung der Übergangsfrist wird den Schlachtbetrieben eine ausreichende Zeit zur Verfügung gestellt, um auf ein anderes Betäubungsverfahren umzusteigen oder entsprechende Umbaumaßnahmen zur Anpassung der CO₂-Betäubung vorzunehmen.

B

3. Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat hält es, wie bereits in seinem Beschluss vom 11.04.03 (BR-Drucksache 163/03 (Beschluss)) zum Ausdruck gekommen, für erforderlich, die Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung umfassend zu überprüfen, um den Schlachtvorgang auf allen Stufen durch technische Vorkehrungen nach ak-

tuellem Stand sowie durch organisatorische Maßnahmen im Sinne eines schonenden Schlachtablaufs zu verbessern. Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung entgegen dem seinerzeitigen Beschluss des Bundesrates keine umfassende Änderungsverordnung, sondern lediglich ein Stückwerk vorgelegt hat, das nur drei zu ändernde Sachverhalte aufgreift, von denen zwei (Töten von Taschenkrebse und von Schalentieren) nur regionale Bedeutung haben. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, einen Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung vorzulegen, in dem alle Bereiche des Schlachtens unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse geregelt werden.